Schlussbericht

über die

örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

2020

der

Stadt Rheinfelden (Baden)

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN ..... - 4 -

1.1. VERWALTUNG ..... - 4 -

1.2. EINWOHNERZAHL ..... - 5 -

1.3. GEMARKUNGSFLÄCHE ..... - 5 -

1.4. HEBESÄTZE UND REALSTEUERAUFKOMMEN ..... - 5 -

1.5. GEMEINDERAT ..... - 6 -

1.6. ÖRTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNG ..... - 8 -

2. FESTSTELLUNG VORJAHRESABSCHLUSS 2019 ..... - 9 -

3. PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS 2020 ..... - 10 -

3.1. PRÜFUNGSGEGENSTAND ..... - 10 -

3.2. PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN IM LAUFENDEN JAHR 2020 ..... - 11 -

3.3. FORMELLE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020 ..... - 14 -

3.3.1. HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2020 ..... - 14 -

3.3.2. FRISTEN ..... - 14 -

3.3.3. VOLLSTÄNDIGKEIT ..... - 15 -

3.4. INHALTLICHE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020 ..... - 15 -

3.4.1. VERWENDUNGSNACHWEISE FÜR ZUWENDUNGEN UND ZUSCHÜSSE ..... - 15 -

3.4.2. ERGEBNISRECHNUNG ..... - 16 -

3.4.3. FINANZRECHNUNG ..... - 18 -

3.4.4. BILANZ ..... - 20 -

3.4.4.1. BILANZPOSITIONEN AKTIVA ..... - 20 -

3.4.4.2. BILANZPOSITIONEN PASSIVA ..... - 22 -

3.4.5. ANHANG ..... - 24 -

3.4.6. RECHENSCHAFTSBERICHT ..... - 25 -

3.5. BETÄTIGUNGSPRÜFUNG ..... - 26 -

4. UNERLEDIGTE FESTSTELLUNGEN AUS VORJAHREN ..... - 28 -

5. PRÜFUNGSBESTÄTIGUNG ..... - 30 -

Hinweis:

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Folgende Schluss- und Übergangsbestimmungen wurden getroffen:

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Kommunale Doppik [.....] sind spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wendet die Bestimmungen über die Kommunale Doppik seit dem Haushaltsjahr 2011 an.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	.....	Absatz
bzw.	.....	beziehungsweise
CDU	.....	Christlich Demokratische Union
DA	.....	Dienstanweisung
e.V.	.....	eingetragener Verein
Ev.	.....	Evangelisch
FDP	.....	Freie Demokratische Partei
ff.	.....	fortfolgende
FWV	.....	Freie Wählervereinigung
gem.	.....	gemäß
GemHVO	.....	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	.....	Gemeindekassenverordnung
GemO	.....	Gemeindeordnung
GemPrO	.....	Gemeindeprüfungsordnung
GmbH	.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPA	.....	Gemeindeprüfungsanstalt
GRÜNE	.....	Die Grünen
ha	.....	Hektar
i.V.m.	.....	in Verbindung mit
Mio.	.....	Millionen
NKHR	.....	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	.....	Nummer
Rdnr.	.....	Randnummer
S.	.....	Seite
SAK	.....	Sozialer Arbeitskreis Lörrach
SPD	.....	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SV	.....	Sportverein
v.H.	.....	vom Hundert
Vj.	.....	Vorjahr
VwV	.....	Verwaltungsvorschrift

1. Vorbemerkungen

1.1. Verwaltung

Dezernat I

Leiter der Verwaltung:	Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:	Chantal Hommes-Olaf
Hauptamt:	Hanspeter Schuler
Rechnungsprüfungsamt:	Thorsten Braatz
Stadtkämmerei:	Kristin Schippmann
Stadtkasse:	Winfried Escher
Stadtbauamt:	Wolfgang Lauer
Technische Dienste:	Siegfried von Au
Stadtmarketing und Tourismus:	Gabriele Zissel
Gebäudemanagement:	komm. Leitung Sven Irmscher

Dezernat II

Beigeordnete:	Bürgermeisterin Diana Stöcker
Stabsstelle Integration:	Dario Rago
Amt für öffentliche Ordnung:	Dominic Rago
Bürgerbüro:	Frank-Michael Littwin
Kulturamt:	Henrike Fuder
Amt für Familie, Jugend und Soziales:	Dr. Dr. Armin Zimmermann

1.2. Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl der Stadt Rheinfelden (Baden) betrug am (basierend auf dem Zensus 2011):

Datum	Einwohner
30.06.2020	**33.128**
30.06.2019	33.117
30.06.2018	32.826
30.06.2017	32.753
30.06.2016	32.815
30.06.2015	32.480
30.06.2014	32.254
30.06.2013	32.073
30.06.2012	31.828

1.3. Gemarkungsfläche

Die Gemarkungsfläche der Stadt Rheinfelden (Baden) am 31. Dezember 2020 beträgt 6.284 ha. Davon sind 2.700 ha Waldfläche.

1.4. Hebesätze und Realsteueraufkommen

	2018	2019	2020
Grundsteuer A			
Hebesatz	370 v.H.	370 v.H.	370 v.H.
Steueraufkommen	58.463 €	56.998 €	58.428 €
Grundsteuer B			
Hebesatz	400 v.H.	400 v.H.	400 v.H.
Steueraufkommen	5.469.742 €	5.438.462 €	5.484.728
Gewerbesteuer			
Hebesatz	360 v.H.	360 v.H.	360 v.H.
Steueraufkommen	17.133.368 €	16.147.031 €	8.805.741

1.5. Gemeinderat

Zum Ende des Haushaltsjahres 2020 hatte der Gemeinderat folgende Mitglieder:

Vorsitzender:		
Oberbürgermeister	Klaus Eberhardt, seit 01.07.2012	
Stadträte:		
Birlin	Bernd	FWV
Birlin	Stefan	CDU
Börner	Reinhard	FWV
Fischer	Gustav	SPD
Glück	Ralf	FWV
Dr. Hanser	Eckhart	CDU
Hartmann-Müller	Sabine	CDU
Karasch	Pasqual	GRÜNE
Dr. Klein	Eveline	SPD
Lohmann	Anette	GRÜNE
Lohmann	Heinrich	GRÜNE
Lützelschwab	Ewald	FWV
Markus	Wilfried	CDU
Meier	Dieter	CDU
Moritz-Reinbach	Jörg	GRÜNE
Mülhaupt	Benno	FDP
Nuß	Hannelore	SPD
Dr. Paulsen-Zenke	Karin	SPD
Räuber	Jürgen	SPD
Reichert-Moser	Karin	FWV
Renz	Paul	CDU
Rogge	Felix	WSR
Rübsam	Rita	FWV
Rütschle	Silvia	FWV

Stadträte:		
Dr. Strehmel	Alexander	GRÜNE
Streit	Elke	SPD
Thoma	Inge	CDU
Ünal	Elif	GRÜNE
Dr. Vierbaum	Rainer	CDU
Wenk	Uwe	SPD
Wild	Dieter	CDU
Winkler	Alfred	SPD

1.6. Örtliche Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt beurteilt die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns durch Prüfungen. Die Prüfungstätigkeiten gestaltet das Rechnungsprüfungsamt stets wirtschaftlich, risikoorientiert und zukunftsgerichtet. Das Ziel jeder Prüfung ist es, Veränderungen des Verwaltungshandelns anzuregen, die der Verwaltung einen Nutzen bringen. Der Nutzen liegt in der Minimierung von Risiken oder auch der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

Die Gemeindeordnung (GemO) legt Pflichtaufgaben für die örtliche Prüfung in den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO fest und ermöglicht die Übertragung weiterer Aufgaben nach Weisung des Gemeinderats durch § 112 Abs. 2 GemO. Zusätzlich kann das Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungen selbst festlegen.

Pflichtaufgaben (§ 112 Abs. 1 GemO):

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden und Abwasserbeseitigung Rheinfelden
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden und Abwasserbeseitigung Rheinfelden
- Kassenüberwachung durch Kassenprüfungen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden und Abwasserbeseitigung Rheinfelden

Übertragene Aufgaben (§ 112 Abs. 2 GemO):

- Kassenprüfung beim Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt
- Prüfung des Jahresabschlusses der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V.
- Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V.
- Prüfung der Betätigung (Beteiligungen)

2. Feststellung Vorjahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde am 22.07.2021 durch die Stadtkämmerei aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 14.09.2021 zur Prüfung vorgelegt. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 08.12.2021 wurde der Jahresabschluss 2019 zusammen mit dem Schlussbericht der örtlichen Prüfung beraten und festgestellt. Die Mitteilung über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 an das Regierungspräsidium Freiburg ist am 02.02.2022 erfolgt.

Die Frist von 4 Monaten zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Rheinfelden (Baden) konnte nach § 110 Abs. 2 GemO eingehalten werden. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde zum 05.11.2021 erstellt.

Da die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten wurde, war auch die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Rheinfelden (Baden) durch den Gemeinderat nach § 95 b Abs. 1 GemO bis zum 31.12.2020 nicht möglich.

3. Prüfung Jahresabschluss 2020

3.1. Prüfungsgegenstand

Als Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Rheinfelden (Baden) lagen dem Rechnungsprüfungsamt der Haushalts- und der Nachtragshaushaltsplan, die Vermögensrechnung (Bilanz), die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzrechnung, der Anhang und der Rechenschaftsbericht vor. Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erforderlichen Unterlagen der Stadt Rheinfelden (Baden) standen uneingeschränkt zur Verfügung. Soweit es notwendig war, wurden im Laufe der Prüfung zu einzelnen Prüffeldern ergänzende Unterlagen angefordert und Auskünfte eingeholt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat gem. § 110 Abs. 2 Satz 1 GemO innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 28.06.2022 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 08.07.2022 digital zur Prüfung vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt stand dem Rechnungsprüfungsamt auch der Zahlenteil des Jahresabschlusses im SAP-System zur Prüfung zur Verfügung. Die zugewiesenen Prüfungsaufgaben wurden gem. § 109 Abs. 2 Satz 1 GemO unabhängig und weisungsfrei durchgeführt.

Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Zudem zeigt § 11 GemPrO weitere Prüfungsfelder auf. Um das umfangreiche Aufgabenspektrum abzudecken, führte das Rechnungsprüfungsamt im Prüfungszeitraum weitere Schwerpunktprüfungen und Stichprobenprüfungen durch (§ 3 GemPrO).

3.2. Prüfungstätigkeiten im laufenden Jahr 2020

Kassenprüfung Haupt- und Sonderkassen

Die jährliche Prüfung der Kassen der Stadt Rheinfelden (Baden), des Eigenbetriebs Bürgerheim, des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Rheinfelden sowie des Abwasserzweckverbandes Rheinfelden-Schwörstadt hat das Rechnungsprüfungsamt am 30.07.2020 vorgenommen. Durch die Anlage von vier separaten SAP-Buchungskreise ist die getrennte Kassenführung gewährleistet. Die wesentlichen Feststellungen sind im separaten Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse vom 31.07.2020 festgehalten.

Die Kassenprüfung des Eigenbetriebs Stadtwerke Rheinfelden (Baden) wurde für den Betriebszweig Wasserversorgung am 24.06.2020 und für den Betriebszweig Wärmeversorgung am 02.07.2020 durchgeführt. Dabei wurden wesentliche Feststellungen in den Prüfberichten über die Kassenprüfungen festgehalten. Zusätzlich wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der in den Wirtschaftsplänen festgesetzten Kassenkredithöchstbeträge vorgenommen. Dabei wurde eine Überschreitung beim Betriebszweig Wärmeversorgung festgestellt. Auf eine Einhaltung des Höchstbetrags ist zu achten.

Kassenprüfungen Zahlstellen und Handvorschüsse

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Jahr 2020 insgesamt 6 Zahlstellen und 7 Handvorschüsse (Handkassen) unvermutet geprüft. Sämtliche Feststellungen wurden zeitnah behoben.

Geprüfte Ämter	Zahlstelle	Handkasse
Amt für Familie, Jugend, Senioren und Soziales	0	5
Stadtkämmerei	4	0
Kulturamt	0	1
Stadtbibliothek	1	0
Amt für öffentliche Ordnung	1	1

Laufende Visakontrolle / Schlussrechnungen

Sämtliche Anordnungen wurden vor dem kassenmäßigen Vollzug dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Kassenanordnungen ab 5.000 €, Abschlags- sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt lückenlos geprüft (§ 20 Abs. 2 der Dienstanweisung über die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis). Im Zuge einer Schwerpunktprüfung wurde die Einhaltung des Vergaberechts stichprobenhaft geprüft. Die Prüfung aller übrigen Kassenanordnungen erfolgte ebenfalls in Stichproben. Dabei wurden formelle und materielle Feststellungen unmittelbar ausgeräumt.

Prüfung der Bauausgaben

Die Summe der geprüften Schlussrechnungen im Jahr 2020 betrug insgesamt 6.486.868,28 € (Vj. 3.223.626,26 €). Zur Prüfung fehlende Unterlagen wurden bei den Auftragsfirmen oder den Architekten angefordert (Rapporte, Aufmaße, Nachträge usw.). Festgestellte Rechenfehler wurden umgehend korrigiert. Verstöße gegen die vergaberechtlichen Vorschriften wurden mehrfach festgestellt.

Zur Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2016 bis 2020 war die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 20.09.2021 bis zum 29.10.2021 (6 Wochen) im Rathaus. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in einer Schlussbesprechung erläutert und in einem Prüfbericht zusammengefasst. Die Unterrichtung des Gemeinderats gem. § 114 Abs. 4 GemO wird vorbereitet.

Schwerpunktprüfungen

Die vorgenommenen Einzelfeststellungen ergänzen die inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch einige Themengebiete, die wesentlich tiefer geprüft wurden, als der restliche Jahresabschluss. Die Auswahl der Themengebiete erfolgt risikoorientiert. Insgesamt wurden 11 Schwerpunktprüfungen im Jahr 2020 durchgeführt. Die wesentlichen Feststellungen sind nachfolgend aufgeführt.

- Prüfung Ummeldung der Bewohner des Bürgerheims
  Prüfung vom 22.01.2020; Feststellungen ausgeräumt

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und Schwörstadt; hier: Finanzierung/Kostenerstattung
  Prüfung vom 07.02.2020; Feststellung ausgeräumt
- Prüfung der Tankabrechnungen Technische Dienste
  Prüfung vom 28.02.2020; Feststellungen ausgeräumt
- Prüfung der Überwachung der Dienstsiegel
  Prüfung vom 05.05.2020; Feststellung ausgeräumt, Dienstsiegelordnung erlassen
- Prüfung der Stellplatzsituation Tiefgarage Rathaus, Metzgerareal, Parkhaus Hieber
  Prüfung vom 08.05.2020; Feststellung ausgeräumt
- Prüfung Kostenersatz angeordneter Bestattungen
  Prüfung vom 29.05.2020; Feststellungen ausgeräumt
- Prüfung Stundung Entschädigungsbeitrag Baulandumlegung „Auf der Schanz“ seit 1985.
  Prüfung vom 24.06.2020; Feststellung ausgeräumt
- Prüfung Zuschuss der Gebühren für die flexible Nachmittagsbetreuung für die Beschäftigten der Kernzeitbetreuung
  Prüfung 19.03.2020; Feststellungen ausgeräumt
- Prüfung Bestellung Schulplaner; hier: Einnahmen
  Prüfung vom 15.10.2020; Feststellungen ausgeräumt
- Prüfung Nachruf
  Prüfung vom 19.11.2020; Feststellungen ausgeräumt
- Prüfung Kooperationsvertrag Stadt Rheinfelden mit dem SAK, Gemeinschaftsschule und Realschule
  Prüfung vom 19.11.2020; Feststellungen teilweise ausgeräumt

3.3. Formelle Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 GemPro hat das Rechnungsprüfungsamt u.a. festzustellen, ob der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ist und den Formvorschriften entspricht.

3.3.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

Nach §§ 79 ff. GemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 am 12.12.2019 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit mit Erlass vom 19.02.2020 bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 27.02.2020, die Auslegung des Haushaltsplanes vom 02.03. bis 10.03.2020.

Aufgrund der Corona-Pandemie und in Erwartung eines erheblichen Fehlbetrags wurde im Frühjahr 2020 ein Nachtragshaushaltsplan ausgearbeitet. Der Nachtragshaushaltsplan wurde am 02.07.2020 vom Gemeinderat beschlossen. Nach Vorlage bestätigte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.08.2020 die Gesetzmäßigkeit. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.778.100 €, sowie der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 15.000.000 € waren nicht genehmigungspflichtig.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch auf die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO im Rechenschaftsbericht erläutert. Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der GemO.

3.3.2. Fristen

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde am 28.06.2022 durch die Stadtkämmerei aufgestellt und am 08.07.2022 dem Rechnungsprüfungsamt in digitaler Form zur Prüfung vorgelegt.

§ 95b Abs. 1 Satz 1 GemO sieht für die Aufstellung des Jahresabschlusses eine maximale Frist von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vor, somit zum 30.06.2021. Diese vorgegebene Frist wurde, wie bereits im Vorjahr, weit überschritten. In der Folge war auch die Feststellung des Jahresabschlusses

2020 der Stadt Rheinfelden (Baden) durch den Gemeinderat nach § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO bis zum 31.12.2021 nicht möglich.

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss 2020 vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Hierzu wird dem Rechnungsprüfungsamt nach § 110 Abs. 2 Satz 1 GemO eine Frist von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 eingeräumt. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ist somit bis zum 28.10.2022 abzuschließen. Die örtliche Prüfung konnte zum 24.10.2022 vollendet werden. Die Frist zur örtlichen Prüfung wurde eingehalten.

3.3.3. Vollständigkeit

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Rheinfelden (Baden) enthält alle gemäß § 95 GemO vorgeschriebenen Bestandteile. Diese Bestandteile wurden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 47 bis 54 GemHVO) erstellt. Sofern für bestimmte Angaben verbindliche Muster durch die VwV Produkt- und Kontenrahmen für den Jahresabschluss vorgegeben sind, wurden diese verwendet. Die Fassung der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 wurde vollständig umgesetzt.

3.4. Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Die inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses stellt fest, ob dieser die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheinfelden (Baden) angemessen wiedergibt. Da eine vollumfängliche Prüfung aller Geschäftsvorfälle eines Geschäftsjahres in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Prüfung steht, erfolgt die Prüfung in Stichproben und durch das Setzen von Schwerpunkten.

3.4.1. Verwendungsnachweise für Zuwendungen und Zuschüsse

Im Haushaltsjahr 2020 wurden zwei Verwendungsnachweise geprüft. Der eine Verwendungsnachweis betrifft die Beschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Rheinfelden (Baden), der andere die Radwegverbindung zwischen Nordschwaben und Karsau. Die Prüfung ergab keine Feststellungen. Die Mittel wurden zweckgebunden verwendet.

3.4.2. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung beinhaltet die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen des städtischen Haushalts. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis zusammen.

Die Gesamtergebnisrechnung wurde gemäß dem vorgeschriebenen Muster, Anlage 19 der Verwaltungsvorschrift zum Produkt und Kontenrahmen vom 30. August 2018, erstellt. Die enthaltenen Werte entsprechen den Summen des Buchhaltungssystems.

Ordentliches Ergebnis

Als ordentliches Ergebnis erwirtschaftet die Stadt Rheinfelden (Baden) einen Verlust in Höhe von 2.003.541,08 €. Gegenüber dem Planansatz stellt sich dieses ordentliche Ergebnis mit einem um 3.318.077 € verbessertem Ergebnis dar. Diese Ergebnisverbesserung resultiert hauptsächlich aus Steuererträgen, welche 3.180.984 € über dem Planansatz eingegangen sind. Die Planung dieser Ertragsposition wurde im Zuge des Nachtragshaushalts um 8.245.400 € reduziert. Die ordentlichen Aufwendungen liegen etwas über dem Planansatz und schmälern die Verbesserung bei den ordentlichen Erträgen.

Trotz des negativen Jahresergebnisses wurden 713.594,50 € konsumtiv geplante Haushaltsmittel in das Folgejahr 2021 übertragen. Diese Ermächtigungsübertragungen belasten das Haushaltsjahr 2021 zusätzlich zur Haushaltsplanung vor.

Nach § 13 Satz 1 Nr. 2 GemHVO können im Ergebnishaushalt Mittel zur Deckung von über- und außerplanmäßiger Aufwendungen in angemessener Höhe veranschlagt werden (Deckungsreserve). Die Deckungsreserve ist ein Ansatz für Aufwendungen ohne konkrete Zweckbestimmung. Die Bildung einer Deckungsreserve schafft eine gewisse Flexibilität im Haushaltsvollzug. Die Deckungsreserve gewährleistet die erforderliche Deckung. Insoweit muss im Haushaltsvollzug keine anderweitige Deckung gesucht werden. Eine zu üppige Deckungsreserve ermöglicht die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen auch dann, wenn ein konkreter Deckungsvorschlag nicht möglich ist. Deshalb sollte die Deckungsreserve zurückhaltend, mit der Tendenz gegen Null, dotiert werden. Zudem verursacht die Überwachung der Deckungsreserve einen höheren Verwaltungsaufwand, da die Inanspruchnahme der Deckungsreserve außerhalb der Buchführung zu überwachen ist (vgl. Kommentar zur GemHVO, S. 1236, Rdnr. 5-6).

Im Haushaltsplan 2020 wurde zunächst eine Deckungsreserve in Höhe von 350.000 € (Vj. 400.000 €) veranschlagt. Im Zuge des Nachtragshaushalts wurde dieser Planansatz für das Jahr 2020 und auch für den Finanzplanungszeitraum vollständig gestrichen. Angesichts der Haushaltslage war dieses Vorgehen sinnvoll und notwendig. Im Haushaltsvollzug erfolgte korrekterweise auch keine Inanspruchnahme der Deckungsreserve.

Im Vergleich zu den Vorjahren stiegen die Personalaufwendungen mit 1,05 Mio. € etwas weniger stark an. Nach wie vor ist der Bestand der liquiden Mittel solide. Allerdings ist sowohl bei den Geldanlagen (-2 Mio. €), als auch beim Kassenbestand (-4,2 Mio. €) bereits ein Rückgang zu verzeichnen. Sollte sich die Haushaltslage in den kommenden Jahren verschlechtern, können die angesparten liquiden Mittel schnell aufgebraucht sein. Eine nachhaltige Verbesserung des Ergebnishaushalts muss in den nächsten Jahren Priorität haben.

Sonderergebnis

Die Gesamtergebnisrechnung weist ein negatives Sonderergebnis in Höhe von -154.710,85 € aus. Dieses ergibt sich aus 949.027,84 € außerordentlichen Erträgen und 1.103.738,69 € außerordentlichen Aufwendungen.

Bei genauerer Betrachtung der außerordentlichen Erträge fällt auf, dass die Erträge aus Veräußerungen von Grundstücken durch Absetzungen in Höhe von 740.755,09 € geschmälert wurden. Hierbei handelt es sich um Erschließungsbeiträge, Wasserversorgungsbeiträge, Abwasserbeiträge und Kostenerstattungen für Ausgleichsmaßnahmen, die im Vorjahr fälschlicherweise als privatrechtliche Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken vereinnahmt wurden. Die Korrektur im Jahr 2020 ist über Aufwandskonten abzubilden, um die Erträge aus Grundstücksveräußerungen des Jahres 2020 nicht zu beeinträchtigen. Die Höhe des Sonderergebnisses wird damit nicht beeinflusst.

Insgesamt generierte die Stadt Rheinfelden (Baden) Sondererträge aus dem Verkauf von Grundstücken in Höhe von 642.063,86 €. Veräußerungen des beweglichen Vermögens erzielten 9.083,37 € Gewinn. Des Weiteren führte die Erhöhung des Sondervermögens Eigenbetrieb Bürgerheim nach der Eigenkapital-Spiegelmethode zu einem außerordentlichen Ertrag in Höhe von 588.244,51 €.

Aufwendungen des Sonderergebnisses entstanden im Jahr 2020 durch den Abgang von Anlagen im Bau in Höhe von 208.866,46 € und die Verringerung des Sondervermögens Eigenbetrieb Stadtwerke um 76.982,01 €. Im Rahmen der jährlichen Inventur wurde außerdem das bewegliche Vermögen um 10.341,97 € wertberichtigt.

Weiterhin sind in den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen Beträge aus der Flurbereinigung A98 enthalten. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass 341.200,74 € Erträge in Zusammenhang mit der Flurbereinigung A98 als Erträge des ordentlichen Ergebnisses verbucht wurden. Somit steht dieser Betrag den Aufwendungen aus der Flurbereinigung A98 im Sonderergebnis nicht gegenüber. Eine korrekte Verbuchung würde zu einem entsprechend höheren Verlust im ordentlichen Ergebnis und zu einem Gewinn im Sonderergebnis in Höhe von 186.489,89 € führen.

Ausgleich des Jahresergebnisses

Das Jahresergebnis wurde gemäß § 25 Abs. 1 und 4 GemHVO ausgeglichen. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.003.541,08 € wurde durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Fehlbetrag des Sonderergebnisses in Höhe von 154.710,85 € durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ausgeglichen. Zur Darstellung der Behandlung des Jahresergebnisses wurde die vorgeschriebene Anlage 20 der Verwaltungsvorschrift zum Produkt und Kontenrahmen vom 30. August 2018 verwendet. Es ergaben sich keine Feststellungen.

3.4.3. Finanzrechnung

§ 50 und § 51 GemHVO definieren die Anforderungen an die Finanzrechnung. Demnach sind in der Finanzrechnung alle Einzahlungen und alle Auszahlungen darzustellen. Zudem ist die Finanzrechnung um die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge, den Zahlungsmittelbestand und nachrichtlich den Bestand an inneren Darlehen zu ergänzen. Die gesetzlichen Mindestanforderungen sind in Anlage 21 VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 zusammengefasst. Die Finanzrechnung liefert wichtige Informationen über die Liquiditätslage der Stadt Rheinfelden (Baden). Wichtige Größen sind der Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf aus der Ergebnisrechnung, die Einzahlung aus Kreditaufnahmen und Auszahlung aus Tilgungen sowie die Veränderung und der Endbestand der Zahlungsmittel.

Ein Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung kann für die Finanzierung von Investitionen, für die Tilgung von Schulden oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet werden. Der Zahlungsmittelüberschuss beträgt im Jahr 2020 rund 2,6 Mio. € (Vj. 9,4 Mio. €) und liegt damit deutlich niedriger als in den Vorjahren. Trotz des Rückgangs kann der Zahlungsmittelüberschuss die Tilgungsleistungen der Stadt Rheinfelden (Baden) in Höhe von 0,2 Mio. € kompensieren, allerdings nicht den kompletten Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6,14 Mio. €.

Die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge sind für die Haushaltsplanung nicht relevant und werden daher auch nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange aber auf den haushaltunwirksamen Zahlungskonten ein Saldo besteht, verändern sie den Zahlungsmittelbestand und wirken sich sowohl auf die Finanzrechnung als auch auf die Bilanz (sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten) aus.

Zusätzlich zur Finanzrechnung ist die Entwicklung der Liquidität gemäß der vorgeschriebenen Anlage 22 VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 Bestandteil des Jahresabschlusses 2020. Zur Beurteilung der Liquidität werden in dieser Aufstellung neben der Veränderung des Zahlungsmittelbestands weitere die Liquidität beeinflussende Parameter, wie Geldanlagen, Kreditaufnahmen oder Ermächtigungsübertragungen hinzugezogen.

Bei der Betrachtung wird deutlich, dass der hohe Finanzierungsmittelbedarf des Jahres 2020 sowohl den Endbestand an Zahlungsmitteln, als auch die Geldanlagen der Stadt Rheinfelden (Baden) verringert hat. Die Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr 2021 werden die Liquidität voraussichtlich weiter reduzieren. Ermächtigungsübertragungen ermöglichen die Inanspruchnahme von nicht genutzten Planansätzen eines Jahres im darauffolgenden Jahr. Die Finanzrechnung 2020 weist Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2021 in Höhe von rund 10,52 Mio. € aus.

Die bereinigten liquiden Eigenmittel betragen zum Jahresende 2020 rund 22,9 Mio. € (Vj. 29,6 Mio. €). Die Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO beträgt 1,46 Mio. €. Die Liquiditätslage der Stadt Rheinfelden ist zunächst stabil. Allerdings muss in zukünftigen Haushalten auf eine ausgewogene Finanzplanung geachtet werden.

3.4.4. Bilanz

Im Neuen kommunalen Haushaushalts- und Rechnungswesens (NKHR) nimmt die Bilanz (Vermögensrechnung) eine zentrale Stellung ein. In der Bilanz werden auf der Aktivseite die Mittelverwendung und auf der Passivseite die Mittelherkunft dargestellt. § 52 GemHVO sieht eine verbindliche Gliederung der Vermögensrechnung vor.

3.4.4.1. Bilanzpositionen Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Abschreibungen für Lizenzen und Software reduzieren die Position um 44.156,86 €. Es wurde Software in Höhe von 57.486,63 € eingekauft.

- Erweiterung Dokumentenmanagementsystem: 31.051,39 €
- Zeiterfassungssystem: 18.177,25 €
- Firewall: 8.257,99 €

Sachvermögen

Die Anlagen im Bau konnten den Zugang im Vergleich zum Vorjahr noch einmal steigern. Die Position Anlagen im Bau im Bereich Tiefbau verzeichnet eine Zunahme in Höhe von 1.512.166,49 €. Der Anlagenzugang im Bereich Hochbau beträgt 1.368.984,14 €. Im Haushaltsjahr 2020 konnten Anlagen im Bau im Wert von 462.034,22 € aktiviert werden. Unter anderem sind darin der Radweg zwischen Karsau und Nordschwaben und die Brücke Kapitalweg Riedmatt sowie Rundweg und Aussichtsplattform am Sunnebuggele enthalten. Gleichzeitig wurden Anlagen im Bau im Wert von 1.281.795,40 € abgeschrieben. In dieser ungewöhnlich hohen Abschreibung spiegelt sich das Ende des Projekts „Steg über den Rhein“ wieder. Die stichprobenartige Prüfung der Anlagen im Bau zum 31.12.2020 ergab in mehreren Fällen eine Aktivierung deutlich nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes. Eine zeitnahe Aktivierung der Anlagen im Bau ist umzusetzen.

Als bewegliches Sachvermögen werden Einzelgegenstände über einem Wert von 1.000 € netto unmittelbar mit der Anschaffung in die Anlagebuchhaltung aufgenommen. Zum Zwecke der Selbstkontrolle, ob die Bilanzierung der beweglichen Vermögensgegenstände den tatsächlich vorhandenen Beständen entspricht, führen die Ämter eine jährliche Inventur durch. Aufgrund der Inventur des Jahres 2020 wurden bewegliche Anlagegüter im Wert von 10.341,97 € buchhalterisch in Abgang genommen.

Finanzvermögen

Zum Finanzvermögen gehören neben liquiden Mitteln, Geldanlagen und offenen Forderungen, auch Beteiligungen, Sondervermögen und Ausleihungen. Im Bereich der Beteiligungen und Ausleihungen kam es zu keinen erheblichen Wertveränderungen. Im Jahr 2020 beteiligte sich die Stadt Rheinfelden an der neu gegründeten Energieversorgung Rheinfelden / Grenzach-Wyhlen GmbH & Co. KG mit einem Betrag in Höhe von 14.100 €.

Die Wertveränderungen der Sondervermögen in Höhe von insgesamt 511.262,50 € spiegelt die Jahresergebnisse der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Bürgerheim und Stadtwerke wieder. Die Prüfung der Bewertung ergab, dass die Wertberichtigung des Sondervermögens Eigenbetrieb Stadtwerke um 2.842,65 € höher ausgefallen ist als der für das Jahr 2020 festgestellte Jahresverlust. Dies ist bei der Bewertung im Folgejahr zu berücksichtigen.

Der Kassenbestand zum 31.12.2020 weist einen positiven Bestand in Höhe von 6.475.761,67 € aus. Die Zahlstellen und Handvorschüsse betragen 10.320,00 € und die Postwertmarken weisen einen Betrag in Höhe von 2.494,77 € aus. Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2020 somit 6.488.576,44 €.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde der Höchstbetrag für Kassenkredite zunächst auf 5.000.000 € festgesetzt. Im Zuge des Nachtragshaushalts wurde dieser Betrag auf 15.000.000 € erhöht. Der erhöhte Höchstbetrag für Kassenkredite liegt unter 20 % der veranschlagten ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2020 und war somit nicht genehmigungspflichtig (§ 89 Abs. 3 GemO).

Im Haushaltsjahr 2020 wurde kein Kassenkredit aufgenommen, somit wurde auch der Höchstbetrag der Kassenkredite nach Haushaltssatzung zu keiner Zeit überschritten. Der größte negative Kassenbestand betrug 1.689.940,72 €.

Die Prüfung der Forderungskonten ergab, dass Überzahlungen im Bestand der Forderungen zum 31.12.2020 nicht auf die Passivseite der Bilanz umgegliedert wurden. Solche Debitoren, gegenüber denen die Stadt Rheinfelden (Baden) eine Rückzahlungsverpflichtung hat, sind im Jahresabschluss unter den Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

Um den Forderungsbestand wirklichkeitsgetreu zu bewerten wurden die offenen Forderungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten um eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2.020,53 € vermindert. Die dieser Buchung zugrundeliegende Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2.081,12 € vorzunehmen ist. Auf eine Buchung der Pauschalwertberichtigung in richtiger Höhe ist zukünftig zu achten.

Abgrenzungsposten

Gemäß § 48 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten die vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Daneben wird unter den Abgrenzungsposten auch der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse abgebildet. Zum 31.12.2020 beträgt dieser 6.283.549,51 €. Im Jahr 2020 wurden folgende Investitionszuschüsse von der Stadt Rheinfelden (Baden) geleistet:

- Tennisclub Herten 1985 e.V. (Wurzelschaden):	26.000,00 €
- Ev. Kindergarten Warmbach (Kanalsanierung):	20.755,29 €
- TV Rheinfelden 1898 e.V. (Abdeckung Stabhochsprunganlage):	11.613,15 €
- FSV Rheinfelden 2021 e.V. (Neubau Vereinsheim):	763.699,97 €
- Hochrhein Invest GmbH (Hochrheincenter II):	460.000,00 €

Insgesamt sind im Jahr 2020 Abschreibungen aus geleisteten Investitionszuschüssen in Höhe von 171.854,00 € angefallen.

Unter der Position Abgrenzungsposten werden als Position 2.3 Verrechnungs- und Zwischenkonten mit einem Saldo in Höhe von 24.578,30 € aufgeführt. Verrechnungs- und Zwischenkonten sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses abzurechnen und dürfen nicht, wie hier vorliegend, in der Vermögensrechnung als eigener Wert aufgeführt werden.

3.4.4.2. Bilanzpositionen Passiva

Eigenkapital

Das Eigenkapital gliedert sich nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO in die Positionen Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

Nach § 61 Nr. 6 GemHVO errechnet sich das Basiskapital aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Das Basiskapital hat sich im Prüfungszeitraum nicht verändert.

Das negative ordentliche Ergebnis und das negative Sonderergebnis des Jahres 2020 wurde direkt bei der jeweiligen Rücklage aus Vorjahren in Abzug gebracht. Mit dem Jahresabschluss 2020 verringern sich die Rücklagen insgesamt um 2.158.251,93 €. Davon sanken die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 2.003.541,08 € und die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses um 154.710,85 €. Das Vorgehen entspricht den Vorschriften für die Deckung von Fehlbeträgen (§ 25 GemHVO). Insgesamt weist die Vermögensrechnung Rücklagen zum 31.12.2020 in Höhe von 48.779.944,43 € aus.

Sonderposten

Als Sonderposten werden gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge dargestellt. Überwiegend handelt es sich um zweckgebundene Zuweisungen für Investitionen von Bund und Land. Aber auch Erschließungsbeiträge und investive Spenden sind in dieser Bilanzposition enthalten.

Im Jahr 2020 konnten insgesamt 3.422.479,14 € neue Sonderposten gebildet werden. Der größte Teil dieser Sonderposten entstand aus der Flurbereinigung A98, der Übernahme von Straßen des Landkreises und der Baulandumlegung Bauert. Daneben wurden weitere Sonderposten gebildet für die Erschließung des Gewerbegebiets Sengern, Zuschüsse für die Sanierung Stadtmitte West, Zuschüsse für die Scheffelschule sowie die Radwege Adelhausen-Maulburg und Karsau-Nordschwaben.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 2.982.573,87 € Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Darunter ein Zuschuss in Höhe von 651.354,82 € für das Projekt „Steg über den Rhein“. Die Erträge aus den Auflösungen von Sonderposten stehen den Abschreibungen der Aktivanlagen gegenüber. Bei der stichprobenartigen Prüfung der Kongruenz von Aktivierungszeitpunkt und Abschreibungsdauer zwischen Sonderposten und dazugehöriger Aktivanlage wurden Abweichungen festgestellt. Es ist darauf zu achten, dass Aktivierungszeitpunkte und Abschreibungsdauern der korrespondierenden Anlagen übereinstimmen.

Rückstellungen

§ 41 Abs. 1 GemHVO enthält einen abschließenden Katalog zur Bildung von Pflichtrückstellungen. Die Bildung weiterer Rückstellungen ist grundsätzlich möglich. Allerdings dürfen weitere Rückstellungen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und hinsichtlich ihrer Höhe oder ihres Eintrittszeitpunkt ungewisse Aufwendungen gebildet werden (§ 90 Abs. 2 GemO). Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist im Jahre 2020 vollständig und nachvollziehbar begründet und belegt.

Verbindlichkeiten

Zum 01.01.2020 betrugen die Verbindlichkeiten insgesamt 8.637.945 €. Der größte Teil der Verbindlichkeiten ist auf Darlehen für Investitionen zurückzuführen. Die Darlehen konnten im Jahr 2020 um 203.386,88 € getilgt werden und betragen zum 31.12.2020 5.998.584,33 €.

Die Position 4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe von 147.435,46 € ergibt sich aus einem Vertrag mit der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden über die Übernahme von Zins und Tilgung für Darlehen in Zusammenhang mit dem Bau des städtischen Kindergartens Kunterbunt.

Die Prüfung der Verbindlichkeitskonten ergab, dass Gutschriften im Bestand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 nicht auf die Aktivseite der Bilanz umgegliedert wurden. Solche Kreditoren, gegenüber denen die Stadt Rheinfelden (Baden) eine offene Forderung hat, sind im Jahresabschluss unter den Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz darzustellen.

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeitskonten ist außerdem aufgefallen, dass die Konten für haushaltsunwirksame Buchungsvorgänge nicht konsequent zum Jahresende abgerechnet werden und somit diverse Differenzen in der Bilanz ausgewiesen werden. Eine Abrechnung dieser Konten und Bereinigung entstandener Differenzen ist umgehend nachzuholen und zukünftig bei Erstellung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Verbuchung der passiven Rechnungsabgrenzung erfolgte korrekt. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.4.5. Anhang

Der Jahresabschluss ist nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO durch einen Anhang zu erweitern. Dem Anhang sind eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Weitere Pflichtangaben des Anhangs ergeben sich aus § 53 GemHVO. Der Anhang wurde daraufhin überprüft, ob die Pflichtangaben vollständig sind und inhaltlich mit den übrigen Jahresabschlussunterlagen übereinstimmen. Der Anhang entspricht den

Vorgaben der GemHVO. Vermögens- und Schuldenübersicht wurden nach dem Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 erstellt. Es ergeben sich keine Feststellungen.

3.4.6. Rechenschaftsbericht

Nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der Inhalt des Rechenschaftsberichts ist in § 54 GemHVO geregelt und soll über die wirtschaftliche Lage der Stadt Rheinfelden (Baden) im abgelaufenen Haushaltsjahr realistisch informieren. Die Angaben in Ergebnis-, Vermögens- und Finanzrechnung bilden die Grundlage zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes. Die Inhalte des Rechenschaftsberichts müssen schlüssig sein.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Rechenschaftsbericht der Prüfung unterzogen. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet alle vorgeschriebenen Inhalte gemäß § 54 Abs. 1 und 2 GemHVO. Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 2020 sowie erheblichen Planabweichungen wurden ausreichend erläutert.

Im Rahmen der Prüfung wurden Abweichungen bei den nach Anlage 29 VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 verbindlich vorgegebenen Kennzahlen zur bilanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune (4.1.5) festgestellt. Betroffen sind die Kennzahlen Steuerkraft, Betriebsergebnis, Mindestzahlungsmittelüberschuss, Soll-Liquiditätsreserve und liquide Eigenmittel zum Jahresende. Für eine korrekte Berechnung der Kennzahlen ist die Verknüpfung der Kennzahlen mit dem Kontenrahmen des Innenministeriums anzuwenden.

Des Weiteren ergab die Prüfung, dass die Angaben unter 4.1.3 Entwicklung der Liquidität teilweise nicht den Vorschriften nach Anlage 22 VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 entsprechen. Hier wurden die Ermächtigungsübertragungen (Nr. 10 und 12) nicht nach Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit getrennt dargestellt, sondern in einer Summe als „übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen“ dargestellt. Der Wert „Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende“ stimmt zwar mit den Angaben an anderen Stellen im Jahresabschluss zum Zahlungsmittelbestand überein. Allerdings ist festzustellen, dass der angegebene Wert die Höhe der kommunalen Zahlstellen nicht beinhaltet. Gemäß Anlage 22 VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 ist die Kontenart 173* in den Wert Zahlungsmittelbestand am Jahresende einzubeziehen. Die Stadt Rheinfelden (Baden) führt die Zahlstellen jedoch entgegen der Vorschriften gemeinsam mit den Handvorschüssen in der Kontenart 174*. Somit wird die Summe der Zahlstellen nicht im Zahlungsmittelbestand der Anlage 22 aufgeführt.

3.5. Betätigungsprüfung

Die städtischen Beteiligungen sind in der Vermögensrechnung unter anderem in den Positionen 1.3.1 bis 1.3.4 abgebildet. Sie setzen sich aus Anteilsrechten, Beteiligungen und Ausleihungen zusammen. Im Einzelnen sind dort folgende Beteiligungen enthalten:

Sonstige Anteilsrechte	Anfangsbestand 01.01.2020	Zunahme	Abnahme	Endbestand 31.12.2020
Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden	5.048.000,00	0,00	0,00	5.048.000,00
	5.048.000,00	**0,00**	**0,00**	**5.048.000,00**

Beteiligungen	Anfangsbestand 01.01.2020	Zunahme	Abnahme	Endbestand 31.12.2020
KuBa Freizeitcenter AG Rheinfelden (CH)	4.606,60	22,17	0,00	4.628,77
Bad. Gemeindeversicherungsverband	2.800,00	100,00	0,00	2.900,00
Wirtschaftsregion Südwest GmbH	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00
ZV Komm.One (kivbf)	32.528,25	0,00	0,00	32.528,25
Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00
ZV Breitbandversorgung	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00
Energieversorgung Rheinfelden/Grenzach-Wyhlen GmbH &	0,00	14.000,00	0,00	14.000,00
EigB Bürgerheim	2.265.557,43	588.244,51	0,00	2.853.801,94
EigB Abwasserbeseitigung	471.017,23	0,00	0,00	471.017,23
EigB Stadtwerke	2.305.461,81	0,00	76.982,01	2.228.479,80
	5.298.971,32	**602.366,68**	**76.982,01**	**5.824.355,99**

Ausleihungen	Anfangsbestand 01.01.2020	Zunahme	Abnahme	Endbestand 31.12.2020
Bürgerenergie Dreiländereck eG	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
VR-Bank eG Schopfheim-Maulburg	150,00	0,00	0,00	150,00
Baugenossenschaft Rheinfelden-Wehr eG	350,00	0,00	0,00	350,00
Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG	307,50	0,00	0,00	307,50
	25.807,50	**0,00**	**0,00**	**25.807,50**

Im Jahr 2020 erwarb die Stadt Rheinfelden (Baden) eine Beteiligung an der Energieversorgung Rheinfelden/Grenzach-Wyhlen GmbH & Co. KG. Weitere Veränderungen bei den städtischen Beteiligungsverhältnissen gab es im Jahr 2020 nicht. Nähere Informationen zu den Beteiligungen, insbesondere die in § 105 Abs. 2 GemO geforderten Angaben, sind im Beteiligungsbericht darzustellen. Der Beteiligungsbericht 2020 wird von der Stadtkämmerei jährlich erstellt und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Beteiligungsbericht 2020 wurde am 21.10.2021 dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Anschluss erfolgte die öffentliche Bekanntmachung am 29.10.2021 und die Weitergabe des Berichts an die Rechtsaufsicht am 26.11.2021.

Die Prüfung des Beteiligungsberichts 2020 der Stadt Rheinfelden (Baden) ergab, dass die Ausleihung an die Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG in Höhe von 307,50 € (30 Anteile á 10,25 €) nicht aufgeführt wird. Die Ausleihung ist in zukünftigen Beteiligungsbericht aufzuführen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass für die neue Beteiligung an der Energieversorgung Rheinfelden /Grenzach-Wyhlen GmbH & Co. KG die gesetzlich geforderten Pflichtangaben nicht vollständig gemacht wurden. In zukünftigen Berichten ist darauf zu achten, keine Pflichtangaben wegzulassen.

4. Unerledigte Feststellungen aus Vorjahren

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 17 GemPrO sind unerledigte Feststellungen aus früheren Prüfungen aufzuzeigen. Die Erledigung der Feststellungen aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 vom 05.11.2021 und aus dem Prüfbericht der Stadtkasse 2022 vom 01.06.2022 wurden überprüft.

- Die Anlagen 1 (Zahlstellen) und 2 (Handvorschüsse) zur DA-Stadtkasse vom 15.07.2007 sind nicht auf aktuellem Stand (vgl. zuletzt GPA-Prüfbericht vom 19.03.2020 Rdnr. A28, Kassenprüfbericht 2022 vom 01.06.2022). Der Buchungsleitfaden (2. Auflage, S. 124 ff.) sieht die buchhalterische Trennung von Handvorschüsse und Zahlstellen vor. Handvorschüsse sind in der Bilanz unter Position „Liquide Mittel“ auf dem Konto 1741000 zu führen. Zahlstellen werden als Teil der Gemeindekasse eingerichtet und daher empfiehlt es sich für jede Zahlstelle mindestens ein Konto in der Kontenart 173* vorzuhalten.
- Die DA-Stadtkasse verweist auf kamerales Haushaltsrecht (§ 23 DA-Stadtkasse). Eine Anpassung auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist erforderlich (vgl. zuletzt GPA-Prüfbericht vom 19.03.2020 Rdnr. A28, Kassenprüfbericht 2022 vom 01.06.2022).
- Gemäß § 12 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 GemKVO sind für die bestehenden städtischen Kassenautomaten im Freibad schriftliche Regelungen über Aufgaben, Zuständigkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und Abrechnungsmodalitäten festzulegen (vgl. zuletzt GPA-Prüfbericht 19.03.2020 Rdnr. A36, Kassenprüfbericht 2022 vom 01.06.2022). Kassenautomaten sind Zahlstellen im Sinne des § 3 GemKVO.
- Nach § 14 Abs. 3 GemKVO ist die Befugnis zur Ausstellung von Quittungen durch den Oberbürgermeister zu regeln. Ein Aushang der quittungsberechtigten Mitarbeiter/innen im Kassenraum nach § 19 Abs. 2 DA-Stadtkasse konnte zum Zeitpunkt der Kassenprüfung 2022 vorgelegt werden. Jedoch fehlen in der Aufstellung die Beschäftigten der städtischen Zahlstellen (vgl. zuletzt Kassenprüfbericht 2022 vom 01.06.2022)
- Die Übertragung der Zuständigkeit für Kredite und Kassenkredite ist durch Aktenvermerk vom 04.08.2014 konkretisiert worden. Um Klarheit über die delegierten Befugnisse zu haben, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den § 16 der DA-Stadtkasse anzupassen (vgl. zuletzt Kassenprüfbericht vom 01.06.2022).
- Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 DA Stadtkasse sind die Scheckvordrucke vom Kassenverwalter zu beziehen und unter Bestandskontrolle zu halten. Der Bezug der Scheckvordrucke von der Bank

erfolgt jedoch durch eine Kassenmitarbeiterin. Das Vorgehen ist anzupassen (vgl. zuletzt Kassenprüfbericht 2022 vom 01.06.2022)

- Im Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Rheinfelden (Baden) fehlt die Ausleihung in die Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG in Höhe von 307,50 € (30 Anteile á 10,25 €).
- Verstöße gegen die vergaberechtlichen Vorschriften wurden mehrfach festgestellt. Zur Prüfung der Bauausgaben 2016 bis 2020 war im Zeitraum 20.09.2021 bis 29.10.2021 die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg in Rheinfelden (Baden). Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Gemeinderat vorgelegt.

5. Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde gemäß § 110 GemO durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Feststellungen wurden im Kapitel 4 des Prüfberichts dargestellt. § 95 Abs. 1 GemO sieht vor, dass der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheinfelden (Baden) darzustellen. Es wird bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen des § 95 Abs. 1 GemO im Wesentlichen beachtet worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die endgültige Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Rheinfelden (Baden) nach § 95 b Abs. 1 GemO.

Rheinfelden (Baden), den 24.10.2022

Svenja Lau

Komm. Leitung Rechnungsprüfungsamt